

Leitfaden für außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit

Eine Empfehlung des Bundeskanzleramts auf Basis der 2. COVID-19-
Öffnungsverordnung – 2. COVID-19-ÖV idgF; gültig ab 01.07.2021

Aktualisierte Ausgabe

Wien, 1. Juli 2021

Hinweis:

Der Leitfaden für die außerschulische Jugendarbeit stellt eine Handreichung des Bundeskanzleramts für Einrichtungen und Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit dar und gibt Empfehlungen zu Zusammenkünften im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit und von betreuten Ferienlagern. Restriktivere Auslegungen sind jederzeit möglich, lockerere Handhabungen sind nicht erlaubt.

Dieses Dokument basiert auf der aktuellen COVID-19-Öffnungsverordnung und somit auf den bundesweit gültigen Regelungen. Regionale Gegebenheiten und Sonderbestimmungen werden nicht berücksichtigt.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 1. Juli 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramts und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

Inhalt	3
Begriffsbestimmungen	5
Jugendarbeit	5
Betreute Ferienlager	6
Allgemeine Bestimmungen	7
Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr („getestet, genesen, geimpft“ - sogenannte „3 G“)	7
Berechnung der Fristen	8
Maskenpflicht	9
Erhebung von Kontaktdaten	9
COVID-19 Präventionskonzept	10
Bestimmungen zur außerschulischen Jugendarbeit und betreuten Ferienlagern.....	12
Zusammenkünfte bis 100 Teilnehmende	12
Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmenden	12
Zusammenkünfte mit mehr als 500 Teilnehmenden	13
Für alle Zusammenkünfte gilt.....	13
Spezielle Empfehlungen	15
1.1 Spezifische Hygienemaßnahmen	15
1.2 Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.....	16
Checkliste Verdachtsfall	17
1.3 Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen	17
1.4 Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken	18
1.5 Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen.....	18
1.6 Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen wie Absperrungen und Bodenmarkierungen.....	19
1.7 Vorgaben zur Schulung von Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung und Kontrolle eines SARS-CoV-2-Antigentests	19
Muster COVID-19-Präventionskonzept.....	21
COVID-19-Präventionskonzept § 14 (4)	21
Organisation/Verein	21
Bezeichnung der Zusammenkunft	21
Durchführungszeitraum	21
COVID-19-Beauftragte bzw. -Beauftragter (Name, Adresse, Tel., E-Mail)	21

1. Spezifische Hygienemaßnahmen	22
2. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion	22
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen	22
4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken.....	22
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen	22
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen.....	23
7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung und Kontrolle eines SARS-CoV-2-Antigentests	23

Begriffsbestimmungen

Die Bereiche „außerschulische Jugendernziehung und Jugendarbeit“ und „betreute Ferienlager“ (§ 13 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung) umfassen folgende Angebote.

Jugendarbeit

Außerschulische Jugendernziehung und Jugendarbeit (kurz: Jugendarbeit) ist ein sozial- und freizeitpädagogisches Handlungsfeld mit einem sehr weiten und vielfältigen Spektrum an Angeboten, Initiativen und Maßnahmen, die

- der ganzheitlichen Förderung der Entwicklung der geistigen, psychischen, körperlichen, sozialen, politischen, religiösen und ethischen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen dienen,
- die familiäre Erziehung oder die im sonstigen privaten Lebensbereich von Jugendlichen stattfindende Sozialisation ergänzen, jedoch außerhalb des formellen (z.B. (vor-)schulischen oder universitären) Bildungssystems oder der durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Dienste erbracht werden,
- die ein freiwilliges Angebot in der Freizeit darstellen, an dem Kinder und Jugendliche nicht zur Teilnahme verpflichtet werden können, Mitbestimmungsmöglichkeiten bietet und
- Freizeitaktivitäten zwar betonen, aber auch auf informelles und non-formales Lernen abzielen.

Im Wesentlichen wird Jugendarbeit von den drei Bereichen verbandliche Kinder- und Jugendarbeit („Kinder- und Jugendorganisationen“), offene Kinder- und Jugendarbeit (stationär und mobil) sowie Jugendinformation getragen.

Daher sind unter Jugendarbeit **nicht** zu verstehen:

- Anbietende oder Projekte, die vorwiegend kommerzielle (gewinnorientierte) Zwecke verfolgen
- Angebote, die ausschließlich oder deutlich überwiegend sportliche Aktivitäten beinhalten (die sportliche Aktivität ist Hauptziel und nicht Methode innerhalb des Angebots)

- Angebote, die ausschließlich oder deutlich überwiegend Aktivitäten im Bereich von Kunst und Kultur beinhalten (die künstlerische bzw. kulturelle Aktivität ist Hauptziel und nicht Methode innerhalb des Angebots)
- Schulische Angebote (im Rahmen des formalen Unterrichts) sowie Freizeitaktivitäten im Rahmen von ganztägigen Schulformen

Betreute Ferienlager

Ferienlager sind Ferienveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, die als Gruppenaktivität durchgeführt werden. Ferienlager werden in der Regel als Zeltlager, in Unterkünften mit Selbstversorgung, Jugendherbergen oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt und finden in der Regel mehrtägig statt.

Im Gegensatz zu den Angeboten der Jugendarbeit werden im Sinne des § 13 auch kommerzielle Anbieter von betreuten Ferienlagern verstanden, sofern ihr Angebot ansonsten obigen Grundsätzen der Jugendarbeit folgt.

Allgemeine Bestimmungen

Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr („getestet, genesen, geimpft“ - sogenannte „3 G“)

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der Verordnung gilt:

- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-**Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden** zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer **befugten Stelle** (zum Beispiel im Rahmen von Teststraßen) über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **48 Stunden** zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **72 Stunden** zurückliegen darf,
- eine **ärztliche Bestätigung** über eine **in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2**, die **molekularbiologisch bestätigt** wurde,
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - **Erstimpfung ab dem 22. Tag** nach der Erstimpfung, wobei diese **nicht länger als 90 Tage** zurückliegen darf, oder
 - **Zweitimpfung**, wobei die **Erstimpfung nicht länger als 270 Tage** zurückliegen darf, oder
 - **Impfung ab dem 22. Tag** nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese **nicht länger als 270 Tage** zurückliegen darf, oder
 - **Impfung**, sofern **mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test** auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper** vorlag, wobei die Impfung **nicht länger als 270 Tage** zurückliegen darf,
- ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den **letzten 180 Tagen** vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
- ein Nachweis über **neutralisierende Antikörper**, der **nicht älter als 90 Tage** sein darf.

Schulen werden ebenfalls als befugte Stellen im Sinne der COVID-19-Öffnungsverordnung angesehen! Ein Nachweis über ein in der Schule durchgeführtes Test kann ebenso verwendet werden.

An den bundesweiten, kostenlosen Testmöglichkeiten können alle Bürgerinnen und Bürger ab dem schulpflichtigen Alter, die wohnhaft in Österreich sind, teilnehmen. Auch Personen, die sich aufgrund ihrer Arbeit, ihres Studiums oder eines Urlaubs in Österreich aufhalten, dürfen teilnehmen. **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr müssen von Erziehungsberechtigten begleitet werden.**

Wenn ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr Voraussetzung für die Teilnahme ist, aber von der betroffenen Person nicht vorgezeigt werden kann, sieht die Verordnung eine Ausnahme vor: In diesen Fällen kann **ausnahmsweise** ein SARS-CoV-2-**Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht** einer für die Zusammenkunft verantwortlichen Person durchgeführt werden. Das Testergebnis muss negativ sein und gilt nur für diese spezielle Zusammenkunft.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum **vollendeten 12. Lebensjahr**.

Berechnung der Fristen

Testung: Der Nachweis über ein negatives Testergebnis ist ab Abstrichabnahme (aus der Bestätigung ersichtlich) für die entsprechende Stundenanzahl gültig.

Beispiel: Abnahme 1.7. 14:00 mit Antigentest in Apotheke; gültig bis 3.7.14:00

Impfung: Die Frist beginnt am Tag nach der Impfung zu laufen und ist ab dem 22. Tag nach der (Erst)Impfung bis 270 Tage nach der (Erst)Impfung gültig.

Beispiel: (Erst)Impfung am 1.7.2021 14:00; Nachweis gültig von 23.7.2021 0:00 bis 28.3.2022 24:00

Maskenpflicht

Als Maske im Sinne der Verordnung gilt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (kurz: Maske).

Für Kinder unter sechs Jahren besteht keine Maskenpflicht.

Es entfällt die Maskenpflicht in Indoor-Bereichen, **in denen ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorzuweisen ist**, da es hier ausschließlich zu einem Treffen von Personen kommt, von denen eine geringere epidemiologische Gefahr ausgeht.

Beim **Betret**en öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist nach den Bestimmungen des § 2 der COVID-19-Öffnungsverordnung weiterhin Maske zu tragen. Dazu zählen im Sinne der Verordnung alle („Indoor“-)Orte, die von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis **ständig** betreten werden können. So sind zum Beispiel Straßenunterführungen oder Tunnels davon umfasst, nicht aber Pfarr- oder Gemeindesäle.

Erhebung von Kontaktdaten

Um eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen von positiv auf SARS-CoV 2 getesteten Personen zu ermöglichen, müssen bei Zusammenkünften **mit mehr als 100 Teilnehmenden** Kontaktdaten von Personen, die sich **voraussichtlich länger als 15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der **Kontaktpersonennachverfolgung** erhoben werden:

- Vor- und Familienname
- Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse
- Datum und Uhrzeit des Betretens des Ortes

Die für die Zusammenkunft verantwortliche Person hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen und darf die Daten ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeiten und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die für die Zusammenkunft verantwortliche Person hat im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten **geeignete Datensicherheitsmaßnahmen** zu treffen und insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind.

Die Daten müssen von der für die Zusammenkunft verantwortlichen Person für die **Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufbewahrt werden und danach unverzüglich gelöscht** bzw. vernichtet werden.

Können Kontaktdaten aus berechtigten Gründen der Anonymität nicht erhoben werden, sind geeignete Alternativmaßnahmen zu setzen. Dies kann zum Beispiel durch Decknamen, Codes oder ähnliches erfolgen.

Die Erhebung von Kontaktdaten zur Kontaktpersonennachverfolgung gilt **nicht** für Betriebsstätten und bestimmte Orte, an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt. Bei Zusammenkünften mit mehr als 100 Teilnehmende müssen jedenfalls die Kontaktdaten erhoben werden.

COVID-19 Präventionskonzept

Für Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmende ist ein **COVID-19-Beauftragter** bzw. eine **COVID-19-Beauftragte** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses hat insbesondere zu enthalten:

1. Spezifische Hygienemaßnahmen
2. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung und Kontrolle eines SARS-CoV-2-Antigentests

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur **geeignete Personen** bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die **Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts** sowie der **örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe**. Der oder die COVID-19-Beauftragte dient als **Ansprechperson** für die Behörden und hat die **Umsetzung** des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Bestimmungen zur außerschulischen Jugendarbeit und betreuten Ferienlagern

Für Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugendernziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern (§ 13) gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 bis 4 und 7 sinngemäß (Zusammenkünfte).

Zusammenkünfte bis 100 Teilnehmende

- Für Zusammenkünfte bis zu 100 Teilnehmende gelten keine Einschränkungen.
- Betreuungspersonen oder Personen zur Durchführung der Zusammenkunft sind **nicht** in die Höchstzahlen miteinzurechnen.

Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmenden

- **Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmende sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.**
- Betreuungspersonen oder Personen zur Durchführung der Zusammenkunft sind nicht in die Höchstzahlen miteinzurechnen.
- Teilnehmende ab 12 Jahren müssen einen **Nachweis** einer geringen epidemiologischen Gefahr vorlegen.
- Für Zusammenkünfte mit mehr als 100 Personen ist ein **COVID-19-Beauftragter bzw. eine COVID-19-Beauftragte** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.
- Kontaktpersonennachverfolgung: Erhebung der Kontaktdaten von Teilnehmenden (Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Zusammenkunft (Aufbewahrungsfrist: 28 Tage nach Ende der Zusammenkunft).

Zusammenkünfte mit mehr als 500 Teilnehmenden

- Diese Zusammenkünfte sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und **zusätzlich von dieser zu bewilligen**.
- Betreuungspersonen oder Personen zur Durchführung der Zusammenkunft sind nicht in die Höchstzahlen miteinzurechnen.
- Teilnehmende ab 12 Jahren müssen einen **Nachweis** einer geringen epidemiologischen Gefahr vorlegen.
- Für diese Zusammenkünfte ist ein COVID-19-Beauftragter bzw. eine COVID-19-Beauftragte zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Kontaktpersonennachverfolgung: Erhebung der Kontaktdaten von Teilnehmenden (Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Zusammenkunft (Aufbewahrungsfrist: 28 Tage nach Ende der Zusammenkunft).

Für alle Zusammenkünfte gilt

An einem Ort dürfen **mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig** stattfinden. Voraussetzung dafür ist, dass eine **Durchmischung der Teilnehmenden** der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte **ausgeschlossen** und das Infektionsrisiko minimiert wird. Dies kann durch Maßnahmen wie zum Beispiel **räumliche oder bauliche Trennungen bzw. zeitliche Staffelung** erfolgen.

Die Regelungen für Zusammenkünfte gelten unabhängig vom Ort der Zusammenkunft.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Bestimmungen für Kundenbereiche (§ 4), Gastgewerbe (§ 5), Beherbergungsbetriebe (§ 6), Sportstätten (§ 7) und Freizeit- und Kultureinrichtungen (§ 8) für Zusammenkünfte unter 100 Personen entfallen. Dies ist der Fall, wenn

- es sich um eine geschlossene Gruppe bzw. Gesellschaft handelt **UND**
- der Ort der Zusammenkunft ausschließlich von Personen dieser Gruppe bzw. Gesellschaft (sowie von Personen, die zur Durchführung erforderlich sind) betreten wird. Andernfalls muss durch geeignete Maßnahmen (z.B. räumliche oder bauliche Trennung, zeitliche Staffellung) sichergestellt werden, dass eine Durchmischung der

Personen dieser Gruppe mit sonstigen Personen, die sich dort aufhalten, **ausgeschlossen** wird.

Als geschlossene Gruppe bzw. Gesellschaft sind gemäß der Verordnung alle im Vorfeld feststehenden Personengruppen bzw. –konstellationen zu verstehen. Eine geeignete Maßnahme (räumliche oder bauliche Trennung) ist beispielsweise durch die Anmietung eines separaten Raums eines Gastronomie- oder Beherbergungsbetriebes gegeben.

Ist ein Kontakt zu „zusammenkunftsfremden“ Personen nicht auszuschließen, kommen die Bestimmungen zur Anwendung, wonach für den Regelbetrieb in jedem Fall eine Nachweispflicht vorgesehen ist.

Wenn zum Beispiel Ausflüge stattfinden und Kontakte mit Personen außerhalb der geschlossenen Gruppe nicht ausgeschlossen werden können, kann dies nur im Rahmen der an diesem Ort geltenden Richtlinien geschehen (z.B. Schwimmbäder, Erholungsgebiete, etc.).

Spezielle Empfehlungen

Als Hilfestellung für die Jugendarbeit wurden „Spezielle Empfehlungen“ ausgearbeitet, die im Präventionskonzept berücksichtigt werden können. Ohne verbindlichen landesrechtlichen Vorschriften vorzugreifen, empfiehlt das Bundeskanzleramt folgende Maßnahmen.

Generell ist auf das individuelle Sicherheitsbedürfnis Rücksicht zu nehmen. Restriktivere Vorgaben sind jederzeit möglich.

1.1 Spezifische Hygienemaßnahmen

- Abhängig von der Zusammenkunft und Organisationsform sind für alle Lebensbereiche Maßnahmen vorzusehen wie Administration, Empfangsbereich, Transport, Sanitärbereich, Kantinenbereich, Schlafräume, Quarantänebereich etc.
- Hinweisschild zu Hygienemaßnahmen ist am Eingang zu einem Angebot bzw. der Einrichtung gut sichtbar anzubringen. Beispiele finden Sie unter: www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html
- Leitfaden bereitstellen – Download unter www.sozialministerium.at
 - Vorgehen bei COVID-19-Verdachtsfällen
 - Schutzmaßnahmen
- Anbringen eines Hinweises zum Vorzeigen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr.
- Altersadäquate Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen in die Armbeuge, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern etc.).
- Händewaschen: Nach Betreten der Einrichtung und bei Bedarf (z.B. Niesen) und regelmäßig (z.B. vor Einnahme von Mahlzeiten) mind. 30 Sekunden.
- Möglichkeit zur Händedesinfektion schaffen und Desinfektionsmittel für Kinder unerreichbar verwahren.
- Gesicht (vor allem Mund, Augen, Nase) nicht mit den Fingern berühren.
- Kein Händeschütteln und Umarmen.
- Niesen und Husten in ein Papiertaschentuch oder in die Armbeugen.
- Desinfektion in den Räumlichkeiten – insbesondere Gegenstände, Möbel, Türklinken; dabei Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion anwenden.

- regelmäßige Reinigung der verwendeten Materialien, Kontaktflächen und regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften).
- Die Bedürfnisse von Personen, die Risikogruppen zuzurechnen sind, sind zu berücksichtigen, sofern sie (oder ihre Erziehungsberechtigten) dies wünschen.
- Erhebung der Kontaktdaten zur Kontaktpersonennachverfolgung.

Empfehlungen für die Anreise

- Die Verpflichtung zum Tragen eines MNS gilt ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.
- Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln und dazugehörigen Anlagen (z.B. Bahnhof).
- Einhaltung der Bestimmungen betreffend Benützung von Verkehrsmittel (§ 3)

1.2 Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

- **Krankheitssymptome:**
 - Beim Auftreten von Krankheitssymptomen entsprechend der Verdachtsdefinition: 1450 anrufen.
 - Information an Eltern, dass Kinder und Jugendliche mit akuten Infektionen bitte zu Hause bleiben. Dies gilt ebenso, falls Personen im gleichen Haushalt Symptome aufweisen.
- Die Zusammenarbeit mit der zuständigen Gesundheitsbehörde vor Ort (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) im Falle von behördlichen Erhebungen über das Auftreten einer COVID-19-Erkrankung.
- Für den Fall des Auftretens eines Infektionsfalls, ist es wichtig und auch verpflichtend, die **Namen und Kontaktdaten aller Kontaktpersonen schnell zur Verfügung zu haben**, um die Erhebungen der zuständigen Gesundheitsbehörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten. . Die Kontaktdaten müssen 28 Tage nach der Zusammenkunft aufbewahrt werden.
- Vorhandensein von Quarantänerräumen bei Infektionsverdacht. Bitte auf kind- und jugendgerechte Gestaltung achten.

Checkliste Verdachtsfall

	Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand den Veranstaltungsort verlassen bzw. ist auch hier den ersten, telefonischen Anweisungen der Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) Folge zu leisten.
	Die Verantwortlichen müssen sofort die Gesundheitsberatung unter 1450 anrufen, deren Vorgaben Folgeleisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) informieren.
	Die Verantwortlichen informieren unverzüglich die Eltern / Erziehungsberechtigten des / der unmittelbar Betroffenen.
	Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung am Veranstaltungsort bleiben müssen.
	Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
	Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Weiteres finden Sie unter

COVID-19-Leitfaden des BMBWF und des BMSGPK: Hygiene-, Präventions- und Verfahrenleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden (PDF, 327 KB)
https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

Allgemeine Informationen zum Coronavirus finden Sie unter:
<https://www.sozialministerium.at/>

Bei speziellen Anfragen steht Ihnen das Sozialministerium unter buergerservice@sozialministerium.at oder 0800 201 611 zur Verfügung.

1.3 Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

- Hinweisschild zu Hygienemaßnahmen ist am Eingang gut sichtbar anzubringen.
Beispiele finden Sie unter:
www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

- Maßnahmen zur Reinigung und Optimierung der Raumhygiene samt Kontaktflächenreinigung (Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion).
- Regelmäßige Reinigung der verwendeten Materialien, Kontaktflächen und regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften).
- Möglichkeit zur Händedesinfektion schaffen und Desinfektionsmittel für Kinder unerreichbar verwahren.
- Regelmäßig Hände mit Seife waschen oder mit Hände-Desinfektionsmittel desinfizieren.
- Die Verwendung derselben Handtücher durch unterschiedliche Personen ist auszuschließen.

1.4 Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken

- Keine geteilte Verwendung von Trinkbehältern, etc.
- Konsumation im Sitzen.
- Ablauf der Ausgabe von Getränken und Speisen regeln.
- Räumliche oder bauliche Trennungen oder zeitliche Stafflung planen, um eine Durchmischung der Gruppen auszuschließen.

1.5 Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

- Die Steuerung der Personenströme ist so zu gestalten, dass es zu keinen Ansammlungen von größeren Personengruppen kommt. Besondere Bedeutung kommt hierbei Orten zu, bei denen es erfahrungsgemäß zu Personenansammlungen kommt. Diese sind beispielsweise: Eingangs- und Ausgangsbereich, Garderoben, Sanitäreinrichtungen.
- Vermeidung von Ansammlungen beim Eintreffen und Verlassen der Einrichtung.
- Zeitliche Stafflung zum Beispiel durch Programmgestaltung.
- Die Aktivitäten werden so weit wie möglich im Freien organisiert.
- Es wird die maximale Kapazität des Geländes und der Infrastruktur genutzt und, wo möglich, mit zusätzlichen Spielwiesen, Spielwald etc. erweitert.
- Terminvereinbarungen werden empfohlen. Vorherige Terminvereinbarungen sind am besten schriftlich (Mail, Chat etc.) zu bestätigen.

- Festlegen eines Einbahnleitsystems.

1.6 Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen wie Absperrungen und Bodenmarkierungen

- Markierungen anbringen.
- Terminvereinbarungen werden empfohlen. Vorherige Terminvereinbarungen sind am besten schriftlich (Mail, Chat etc.) zu bestätigen.
- Festlegen eines Einbahnleitsystems.

1.7 Vorgaben zur Schulung von Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung und Kontrolle eines SARS-CoV-2-Antigentests

Neben der Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist es auch zentral, das Thema COVID-19 altersadäquat bei Kindern und Jugendlichen zu thematisieren und zu erklären, warum ein bestimmtes Verhalten für alle notwendig ist.

- Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu COVID-19 relevanten Fragestellungen, wie
 - Maßnahmen laut Präventionskonzept
 - Symptome einer COVID-19-Infektion
 - Erforderlichen Hygieneregeln und altersadäquate Erklärung des Themas
 - Vorgehen beim Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall
- Schulungen können in einer Teambesprechung von einer mit den Regelungen und dem Präventionskonzept vertrauten Person durchgeführt werden.
- Händigen Sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Präventionskonzept sowie ein Infoblatt zu Symptomen aus.
- Fertigen Sie eine Unterschriftenliste zur Kontaktpersonennachverfolgung mit Angaben zu Name, Kontaktdaten, Zeit, Datum und Ort an.
- Altersadäquate Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen in die Armbeuge, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern etc.).
- Gegebenenfalls Bereitstellung von Masken, Einmalhandschuhe etc.
- Schulung zur Testkontrolle / Interpretation der Tests.
- Entsorgung der gebrauchten Tests.

- Informationsmaterialien für die Tests zur Eigenanwendung an Schulen:
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/selbsttest.html>
- Informationsmaterialien der Kooperation gemeinsam Lesen (Österreichisches Jugendrotkreuz und Österreichischer Buchklub der Jugend):
<https://www.gemeinsamlesen.at/corona>

Muster COVID-19-Präventionskonzept

Hinweise zum Befüllen:

- Tragen Sie den Organisationsnamen bzw. Vereinsnamen und (wenn gewünscht) Ihr Firmenlogo in der Überschrift ein.
- Geben Sie die Kontaktdaten des bzw. der COVID-19 - Beauftragten mit Telefon und E-Mail-Adresse bekannt.
- Tragen Sie unter jeder Überschrift die Maßnahmen ein, die zum Erreichen der Hygieneziele eingesetzt werden. Beispiele für Maßnahmen, die genannt werden können, finden Sie im Kapitel „Spezielle Empfehlungen“.

Das Konzept muss im Vorhinein nicht vorgelegt werden, aber auf Nachfrage vorgewiesen werden. Drucken Sie daher das fertige Präventionskonzept aus und bewahren Sie dieses im Falle einer Nachfrage in der Administration auf.

COVID-19-Präventionskonzept § 14 (4)

Organisation/Verein

Bezeichnung der Zusammenkunft

Durchführungszeitraum

COVID-19-Beauftragte bzw. -Beauftragter (Name, Adresse, Tel., E-Mail)

1. Spezifische Hygienemaßnahmen

Beispiel: Welche Aktivitäten gibt es bei meiner Zusammenkunft und was kann getan werden, um das Infektionsrisiko zu minimieren? Gegenstände, Räumlichkeiten, Flächen werden wie oft gereinigt? Wie oft desinfiziert? Kann gelüftet werden? Sind Hinweisschilder zu den Schutzmaßnahmen gut sichtbar angebracht?

2. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Beispiele: Kontaktdatenerhebung, Empfehlung an die Teilnehmenden zur Nutzung der „Stopp Corona App“, mehr Infos unter „Checkliste Verdachtsfall“

https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

<https://www.rotekreuz.at/ich-will-mehr-wissen/coronavirus>

3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

Werden Waschräume zu unterschiedlichen Zeiten genützt? Gibt es ausreichend Seifen- und Desinfektionsspender? Keine Verwendung von Handtüchern durch mehrere Personen.

4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken

Maßnahmen, die eine geteilte Verwendung von Utensilien wie Trinkbechern etc. ausschließen, Konsumation im Sitzen.

5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

Ist es möglich zwischen den Gruppen den Abstand einzuhalten? Sind Maßnahmen wie zeitliche Staffelungen oder Terminvereinbarungen möglich? Gibt es ein Einbahnleitsystem?

6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen

Sind Maßnahmen wie zeitliche Staffelungen oder Terminvereinbarungen möglich?

7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung und Kontrolle eines SARS-CoV-2-Antigentests

Erklärvideos, Empfehlungen & Plakate des Roten Kreuzes unter:

https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

Unterschrift, Ort, Datum	Vorname: Nachname:
--------------------------	-----------------------